



Förderverein des Christoph-Schrenpf-Gymnasiums e.V.

Satzung

§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen Förderverein des Christoph-Schrenpf-Gymnasiums Besigheim e.V. und ist im Vereinsregister beim Registergericht Stuttgart unter der Nummer VR 300149 eingetragen. Der Sitz des Vereins ist Besigheim. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck und Ziele des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung, insbesondere durch die

1.1 Förderung und Unterstützung kultureller und allgemeinbildender Bestrebungen der Schule, vor allem in Bereichen, für die der Anstalt keine oder keine ausreichenden Mittel zur Verfügung stehen.

1.2. Förderung wirtschaftlich bedürftiger Schülerinnen und Schüler des Gymnasiums.

1.3. Pflege freundschaftlicher Verbindungen zwischen ehemaligen Schülern, der Schülerschaft, Lehrern, Eltern, Freunden und Förderern des Christoph-Schrenpf-Gymnasiums.

2. Die Mittel des Vereins sind zur Erfüllung des in § 2, 1-3 genannten Zweckes zu verwenden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen für erbrachte Leistungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern und Ehrenmitgliedern. Ordentliches Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, die den Zweck des Vereins bejaht und den Verein unterstützen will. Zu Ehrenmitgliedern können natürliche und juristische Personen ernannt werden, die sich um den Verein oder seine Ziele hervorragende Verdienste erworben haben. Für juristische Personen handeln die nach dem Gesetz oder Gesellschafts-Statut berufenen Vertreter.

2. Die Aufnahme eines ordentlichen Mitgliedes erfordert einen Antrag in Textform an den Vorstand. Die Aufnahme gilt als erfolgt, wenn nicht innerhalb eines Monats seit Zugang des Antrags eine Ablehnung in Textform durch den ersten Vorsitzenden erfolgt.

3. Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstands in einer Sitzung des Beirats mit einfacher Mehrheit der Anwesenden ernannt. Soweit nichts anderes bestimmt wird, haben sie im Übrigen die Stellung eines ordentlichen Mitglieds.

4. Die Mitgliedschaft endet

4.1 mit dem Tod.

4.2 durch Austritt, der durch eine an den ersten Vorsitzenden des Vereins adressierte Austrittserklärung in Textform erfolgt. Die Mitgliedschaft endet zum Ende des Kalenderjahres, in dem der Austritt erklärt wurde.

4.3 durch Ausschluss aus dem Verein. Der Ausschluss eines Mitglieds kann aus einem wichtigen Grund durch den Vorstand ausgesprochen werden, insbesondere

4.3.1 wegen grober Verstöße gegen die Zwecke oder schwerer Schädigung des Ansehens des Vereins.

4.3.2 wegen unehrenhaften Verhaltens.

4.3.3 wegen Nichterfüllung der Beitragspflicht trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung. Vor der Entscheidung über den Ausschluss ist dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Rechtfertigung zu geben. Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Gegen den Beschluss kann das Mitglied innerhalb eines Monats seit der Zustellung der Mitteilung den Beirat anrufen. Die Anrufung muss schriftlich über den Vereinsvorsitzenden erfolgen. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen, soweit es sich nicht um die Frage der Wahrung des in der Satzung für den Ausschluss vorgesehenen Verfahrens handelt.

5. Durch das Erlöschen der Mitgliedschaft entsteht kein Anspruch gegen den Verein auf Zahlung oder sonstigen Ersatz geleisteter Beiträge, Sacheinlagen, etwaiger Kapitalanteile und dergleichen.

§ 4 Mitgliedsbeitrag

Die Höhe des Jahresbeitrags steht im Ermessen des einzelnen Mitglieds. Der jährliche Mindestbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgelegt und gilt bis zu einer neuen Festsetzung. Er ist zu Beginn des Geschäftsjahres zahlungsfällig. Bei unterjährigem Beitritt wird der volle Jahresbeitrag fällig.

Für Mitglieder, die in Ausbildung stehen oder die aus sonstigen Gründen ohne Einkommen sind, kann durch einen Vorstandsbeschluss ein geringerer Betrag festgelegt werden oder der Beitrag vollständig erlassen werden.

§ 5 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

die Mitgliederversammlung,
der Vorstand,
der Beirat.

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung soll jährlich stattfinden. Ihre Tagesordnung soll mindestens folgende Punkte enthalten

- 1.1 Rechenschaftsbericht des ersten Vorsitzenden,
- 1.2 Bericht des Schatzmeisters,
- 1.3 Bericht der Kassenprüfer,
- 1.4 Entlastung des Vorstands,
- 1.5 satzungsgemäße Neuwahlen

2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird einberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert, wenn mindestens 10 % der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe oder wenn der Beirat die Einberufung verlangen.

3. Die Mitgliederversammlungen werden vom ersten Vorsitzenden einberufen. Die Einberufung erfolgt durch Einladung in Textform und Veröffentlichung auf der Homepage des Vereins. Die

Einberufungsfrist beträgt mindestens zwei Wochen. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind unverzüglich unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.

4. Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet.

4.1 Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 15 ordentliche Mitglieder anwesend sind.

4.2 Die Versammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher, bei Satzungsänderungen mit Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder.

4.3 Stimmenthaltungen werden als Ablehnung gewertet. Auf Antrag wird geheim abgestimmt, wenn mindestens ein Viertel der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder dies wünscht. Satzungsänderungen können nur beschlossen werden, wenn sie auf der Tagesordnung angekündigt waren. Wird eine Satzungsbestimmung geändert, die eine Voraussetzung der Anerkennung der Gemeinnützigkeit berührt, so ist das zuständige Finanzamt zu benachrichtigen. Anträgen zur Änderung oder Erweiterung der Tagesordnung kann durch Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung entsprochen werden.

5. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Schriftführer und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

dem ersten Vorsitzenden,
dem stellvertretenden Vorsitzenden,
dem Schatzmeister,
dem Schriftführer.

2. Der erste Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende sind je allein berechtigt, den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 25 BGB zu vertreten. Im Innenverhältnis ist dem stellvertretenden Vorsitzenden ein Handeln für den Verein nur im Falle der Verhinderung des ersten Vorsitzenden gestattet.

3. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins unter besonderer Berücksichtigung der in der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse. Die Aufgaben des Vorstandes sind in diesem Sinne insbesondere:

3.1 Werben von neuen Mitgliedern und die Entscheidung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern

3.2 Die Beratung und Entscheidung über die Durchführung von Veranstaltungen des Vereins

3.3 Die Erstellung eines Wirtschaftsplans und die Rechnungslegung

4. Ist ein Vorstandsmitglied dauernd außerstande, sein Amt auszuüben, so kann der Vorstand eines seiner Mitglieder oder ein anderes Vereinsmitglied zum kommissarischen Nachfolger des Verhinderten bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung wählen.

§ 8 Beirat

1. Der Beirat unterstützt den Vorstand mit Rat und Tat bei der Ausführung seiner Geschäfte. Er berät und entscheidet über die Förderung und Unterstützung kultureller und allgemeinbildender

Bestrebungen der Schule. Einzelfallentscheidungen kann der Vorstand bis zu einer vom Beirat festgelegten Höhe eigenständig treffen. Er ist zusätzlich das Schlichtungsorgan des Vereins.

1.1 Der Vorstand ist zur Unterrichtung des Beirats verpflichtet. Er hat zu diesem Zwecke im Kalenderjahr mindestens eine Beiratssitzung einzuberufen. Ergeben sich innerhalb des Vorstands zu einer Frage unüberwindliche Meinungsverschiedenheiten, so ruft der Vorstand die Entscheidung des Beirats an.

1.2 Beiratssitzungen haben ferner stattzufinden, wenn mindestens 3 Beiratsmitglieder dies beantragen. Der Vorstand kann einzelnen Beiratsmitgliedern von Fall zu Fall oder generell die Durchführung einzelner Handlungen und Geschäfte übertragen.

2. Der Beirat besteht aus:

den Vorstandsmitgliedern,
dem Schulleiter,
dem Elternbeiratsvorsitzenden,
einem Vertreter der Schülerschaft
bis zu vier ordentlichen, von der Mitgliederversammlung gewählten Vereinsmitgliedern,
vom Vorstand vorgeschlagene sachkundige Personen in beratender Funktion.

3. Der Beirat beschließt in den ihm durch die Satzung übertragenen Angelegenheiten. Die Sitzungen werden vom ersten Vorsitzenden des Vereins, im Falle seiner Verhinderung durch ein anderes Mitglied des Vorstands geleitet. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit gilt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Über die Sitzungen des Beirates wird ein Protokoll geführt.

§ 9 Durchführung von Sitzungen, der Mitgliederversammlung und Wahlen

1. Anstelle einer Sitzung oder Mitgliederversammlung mit physischer Präsenz können die Sitzungen und die Mitgliederversammlung auch ohne physische Präsenz der Mitglieder abgehalten werden. In diesem Fall sind den Mitgliedern der Organe bzw. den Mitgliedern zusammen mit der Einberufung sämtliche Informationen mitzuteilen, die zur uneingeschränkten Teilnahme an der virtuellen Sitzung bzw. virtuellen Mitgliederversammlung benötigt werden. Dazu gehören insbesondere Informationen über evtl. Zugangsdaten sowie darüber hinaus, auf welche Weise das Rede-, Antrags-, Auskunfts- und Stimmrecht ausgeübt werden kann und wie und bis wann die schriftliche oder elektronische Stimmabgabe zu erfolgen hat. Es muss sichergestellt sein, dass die Rechte aller Mitglieder gewahrt bleiben und die Ordnungsmäßigkeit der Stimmabgabe gewährleistet ist.

2. Die Teilnahme an der virtuellen Sitzung oder virtuellen Mitgliederversammlung kann dergestalt erfolgen, dass die technische Ausgestaltung eine Zwei-Wege-Kommunikation der Teilnehmer in der virtuellen Sitzung bzw. virtuellen Mitgliederversammlung ermöglicht.

3. Die vollständige oder teilweise Übertragung der Sitzungen und der Mitgliederversammlung in Bild und Ton ist zulässig. Die Entscheidung darüber, ob, in welchem Umfang und auf welche Weise die Mitgliederversammlung in Bild und Ton übertragen wird, obliegt für die Mitgliederversammlung und Sitzungen dem ersten Vorsitzenden zusammen mit seinem Stellvertreter. Die Art und Weise der Übertragung ist mit der Einberufung bekannt zu machen.

4. Vorstand, Vereinsmitglieder für den Beirat und die Kassenprüfer werden durch die Mitgliederversammlung gewählt. Die Wahlen erfolgen für den Zeitraum von jeweils 2 Jahren, wobei die Wahlen nach folgendem Schema versetzt durchgeführt werden:

1. Jahr: Erster Vorsitzender, Schriftführer, erster Kassenprüfer, zwei Beiratsmitglieder
2. Jahr: Stellvertretender Vorsitzender, Schatzmeister, zweiter Kassenprüfer, zwei Beiratsmitglieder

5. Wahlen zum Vorstand, Beirat und der Kassenprüfer erfolgen aufgrund von Einzelwahlvorschlägen. Erfolgt die Wahl mit Stimmzettel, so bezeichnet das Mitglied auf seinem Stimmzettel die Bewerber, die es wählen will. Dabei darf für jeden Bewerber nur eine Stimme abgegeben werden. Jedes Mitglied hat so viele Stimmen, wie Vorstands- bzw. Beiratsmitglieder zu wählen sind. Erfolgt die Wahl ohne Stimmzettel, so ist über die zu wählenden Personen einzeln abzustimmen. Dem Mitglied, welches die meisten Stimmen erhalten hat, wird das jeweilige Mandat übertragen. Bei Stimmengleichheit wird ein weiterer Wahlgang durchgeführt. Der Gewählte hat unverzüglich mitzuteilen, ob er die Wahl annimmt.

6. Die Wahlen erfolgen offen durch Handzeichen, sofern nicht ein Antrag auf geheime Wahl gestellt wird.

§ 10 Vereinsvermögen

Die Verwaltung des Vereinsvermögens, die Einziehung der Beiträge, Gebühren und Umlagen sowie die damit unmittelbar zusammenhängende Korrespondenz führt der Schatzmeister durch. Er erstattet der Mitgliederversammlung über seine Tätigkeit Bericht. Seine Rechnungsführung wird vor jeder ordentlichen Mitgliederversammlung von zwei von der Mitgliederversammlung zu wählenden Kassenprüfern überprüft. Die Kassenprüfer teilen der Mitgliederversammlung das Ergebnis ihrer Prüfung mit. Etwaige Überschüsse, die der Verein erzielt, dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

§ 11 Die Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist. Zur Beschlussfassung bedarf es einer absoluten Stimmenmehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder.

2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Vereinszweckes wird das verbleibende Vermögen nach Rücksprache mit dem Finanzamt dem Schulträger oder einer gemeinnützigen Institution zur Verwendung ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige und mildtätige Zwecke zugeführt. Zur Beschlussfassung über die Liquidation und die Bestellung der Liquidatoren genügt einfache Stimmenmehrheit.

Schlussbemerkungen

Sollte ein Punkt dieser Satzung ungültig werden, so werden die übrigen Punkte in ihrer Würdigkeit nicht berührt.

Die männliche Form meint in den Absätzen diesen Textes ausdrücklich alle Geschlechter.

Diese Fassung der Satzung des Fördervereins des Christoph-Schrenpf-Gymnasiums e.V. wurde durch die Mitgliederversammlung am 25. März 2022 beschlossen und tritt mit Eintragung beim Registergericht in Kraft.